

Stadt Albstadt

Satzung

über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet

„Entwicklungsbereich Innenstadt“

in Albstadt-Ebingen

Auf Grund der §§ 16 und 17 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. I Nr. 184) in Verbindung mit § 4 GemO Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.04.2023 (GBl. S. 137) hat der Gemeinderat der Stadt Albstadt in öffentlicher Sitzung am die Verlängerung der am 08.01.2022 in Kraft getretenen Veränderungssperre für das Gebiet „Entwicklungsbereich Innenstadt“ als folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die am 08.01.2022 in Kraft getretene Veränderungssperre für das Gebiet „Entwicklungsbereich Innenstadt“ wird um ein Jahr verlängert.

§ 4

In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Ausgefertigt:

Albstadt, den

Roland Tralmer
Oberbürgermeister

Albstadt, den

Udo Hollauer
Erster Bürgermeister